

IN DIESER AUSGABE



1. Die Meldepflicht des wirtschaftlichen Eigentümers bei der zuständigen Handelskammer
2. Die steuerliche Anrechenbarkeit und die Absetzbarkeit der MwSt. von Firmenwagen: die derzeitige Situation
3. Das Steuerguthaben auf den Ankauf von Strom und Gas für den Monat Dezember 2022

1

Die Meldepflicht des wirtschaftlichen Eigentümers bei der zuständigen Handelskammer

Für alle Kunden

Bei der Handelskammer wird das sogenannte "Register der wirtschaftlichen Eigentümer" eingerichtet. In diesem Register muss der wirtschaftliche Eigentümer eines Rechtsträgers offengelegt werden. Daher wird die Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers für Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit, juristische Personen des Privatrechts, Stiftungen und anerkannte Vereine, Trusts und Trust-ähnliche Rechtseinrichtungen erforderlich. Gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 90 vom 25. Mai 2017 ist der wirtschaftliche Eigentümer die natürliche Person, die eine Transaktion oder Tätigkeit durchführt, oder im Falle einer juristischen Person, die physische Person, die das direkte oder indirekte Eigentum der Körperschaft/Gesellschaft besitzt oder die diesbezügliche Kontrolle ausübt. Das Handelsregister wurde vom Gesetzgeber als offizielles Register der Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer bestimmt.

Innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten des interministeriellen Erlasses (9. Juni 2022) wird das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung (MISE) die Funktionsfähigkeit der Kommunikationssysteme des wirtschaftlichen Eigentümers bescheinigen. Bestehende Unternehmen und

Organisationen müssen ab der vorherig genannten Bescheinigung ihren wirtschaftlichen Eigentümer innerhalb von 60 Tagen melden.

Die verpflichteten Unternehmen, welche nach der Veröffentlichung der Verordnung gegründet wurden, müssen der Verpflichtung innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Eintragung in das jeweilige Register, oder im Falle von Trust und ähnlichen Rechtseinrichtungen, nach ihrer Gründung, nachkommen. Die Übermittlung muss auf elektronischem Wege über den einheitlichen Vordruck "Comunicazione Unica" an das Handelsregisteramt der örtlich zuständigen Handelskammer erfolgen. Für die Erstellung und Übermittlung steht Ihnen die Plattform DIRE zur Verfügung. Alternativ können Sie sich für eine andere verfügbare Kanäle entscheiden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter folgendem Link: https://titolareeffettivo.registroimprese.it/home?utm_source=2022-imprese-pec&utm_medium=email&utm_campaign=titolare-effettivo. Die Unterzeichnung der Meldung kann nicht an einen beauftragten Freiberufler oder Sonderbevollmächtigten delegiert werden, so dass die gesetzlichen Vertreter von meldepflichtigen Rechtssubjekte ihre digitale Unterschriftsberechtigung einholen müssen, falls sie nicht bereits über eine solche verfügen. Die digitale Unterschrift kann bei jedem Amt der Handelskammer oder online über den folgenden Link beantragt werden: https://id.infocamere.it/firma-digitale-camera-di-commercio.html?utm_source=2022-imprese-pec&utm_medium=email&utm_campaign=titolare-effettivo. Wir bitten Sie, rechtzeitig überprüfen zu wollen, dass Sie über eine digitale Unterschriftsberechtigung verfügen. Falls nicht, holen Sie sich diese bitte so bald als möglich ein! Man kann diese auch online einholen, über folgenden Link in Internet: <https://id.infocamere.it/firma-digitale-remota.html>.

Der wirtschaftliche Eigentümer muss innerhalb von 12 Monaten nach:

- der ersten Meldung
- der letzten Bestätigung
- der letzten Änderung, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Akt, welcher diese Änderung beinhaltet, regelmäßig bestätigt werden.

Die Nichtangabe innerhalb der gesetzten Frist stellt einen Verstoß gegen eine rechtliche Verpflichtung dar und bedingt die Anwendung der laut Artikel 2630 ZGB vorgesehenen Verwaltungssanktion (zwischen Euro 103 und Euro 1.032). Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Handelskammern bereits Informationen zu diesem Thema an die bei ihnen eingetragenen Unternehmen übermitteln, auch wenn es noch nicht möglich ist, die Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers effektiv vorzunehmen. Weitere Hinweise in Bezug auf diese Meldepflicht, speziell das der Zeitpunkt des Funktionierens des notwendigen Meldekanals, werden von unserer Kanzlei noch mitgeteilt werden!

Die steuerliche Anrechenbarkeit und die Absetzbarkeit der MwSt. von Firmenwagen: die derzeitige Situation

Für MwSt.- Subjekte

Die Kriterien für die steuerliche Anrechenbarkeit der Kosten und die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer sind unabhängig von der verwendeten Kraftstoffart (Benzin, Diesel, Hybrid, Elektro).

MwSt.-Regelung: Fahrzeuge, die nicht ausschließlich für die Ausübung der betrieblichen Tätigkeit oder des Freiberufs verwendet werden sind zu 40% absetzbar (Artikel 19-bis 1, Buchstabe c), Präsidialdekret 633/72). Die Pauschale gilt für alle Kostenkomponenten, d.h. Kosten für Kauf, Leasing und Miete, aber auch für den Erwerb von Kraftstoff und Schmiermitteln, Wartungskosten, Parken, Autobahntransit und sonstige Kosten.

Die volle Absetzbarkeit (Artikel 3, Entscheidung 2007/441/EG) ist hingegen für Fahrzeuge vorgesehen, die als Taxis verwendet werden (in diesem Fall wird die Mehrwertsteuer aber, unabhängig der allgemeinen Absetzbarkeit, aufgrund der in diesem Tätigkeitsbereich geltenden sog. „Pro Rata“ - Regelung nicht abgezogen), für Fahrschulen, für den Erwerb von Fahrzeugen, die für Leasing- und Vermietungstätigkeiten verwendet werden, und für Fahrzeuge, die von Handelsvertretern erworben werden (beschränkt auf die geschäftliche Nutzung des Fahrzeugs). Fahrzeuge, die als Waren (z.B. von Kfz-Händlern) oder als betriebliche Güter im Rahmen einer Geschäftstätigkeit (z.B. von Transportunternehmen) erworben werden, sind ebenfalls zur vollen Absetzbarkeit berechtigt). Im Allgemeinen und in der Praxis gilt, dass auch Autos, die vom Arbeitgeber erworben und seinen Arbeitnehmern als „Fringe Benefits“ überlassen werden, in vollem Umfang zur steuerlichen Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer berechtigt sind, sofern der Anteil der persönlichen Nutzung dem jeweiligen Arbeitnehmer mit Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt wird (und von ihm an das Unternehmen bezahlt).

Die Regelung in Bezug auf die direkten Steuern: die steuerliche Anrechenbarkeit der Kosten von Fahrzeugen für IRES/IRPEF-Zwecke ist in Artikel 164 des Präsidialdekrets 917/86 festgelegt, der die volle Anrechenbarkeit nur bei jenen Fahrzeugen zulässt, die für den öffentlichen Gebrauch oder als betriebliche Güter für die gewerbliche Tätigkeit verwendet werden und ohne die diese gewerbliche Tätigkeit nicht ausgeübt werden könnte. Die steuerliche Anrechenbarkeit, die nicht nur den Kauf, sondern auch andere Kosten betrifft, reduziert sich auf 80% im Falle der Handelsvertreter (mit einer Obergrenze von Euro 25.822,84 für die Anschaffungskosten), auf 70% für Fahrzeuge, die Arbeitnehmern zur gemischten Nutzung überlassen werden (ohne Obergrenze für die Anschaffungskosten), und auf nur 20% für alle anderen Fälle, mit einer zusätzlichen Obergrenze von Euro 18.075,99 für die Anschaffungskosten des Fahrzeugs, welche einer Abschreibung von 25% unterliegen.

Die steuerliche Anrechenbarkeit wird nicht verbessert, wenn statt des Kaufs ein Leasingvertrag abgeschlossen wird (die Kosten sind in diesem Falle über eine Dauer von mindestens 48 Monaten anrechenbar, immer innerhalb der Obergrenzen der Anschaffungskosten von Euro 18.075,99) oder eine Langzeitmiete (20% der „reinen Mietkomponente“ bis zu Euro 3.615,20 pro Jahr und 20% der Kosten für andere Leistungskomponenten sind steuerlich anrechenbar). Diese Obergrenze umfasst auch den Teil der nicht absetzbaren Mehrwertsteuer, für den die oben genannten unterschiedlichen Prozentsätze gelten.

Im Allgemeinen und in der Praxis sind Autos, die vom Arbeitgeber erworben und seinen Arbeitnehmern als „*Fringe Benefits*“ überlassen werden, in vollem Umfang zur steuerlichen Anrechenbarkeit berechtigt, sofern der Anteil des persönlichen Nutzens dem jeweiligen Arbeitnehmer mit Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt wird (und von ihm an das Unternehmen bezahlt wird). Die Regelung in Bezug auf Lastkraftwagen: Die Beschränkungen in Bezug auf die steuerliche Anrechenbarkeit gelten nicht für Fahrzeuge, die aufgrund ihrer besonderen Verwendung in der Kategorie "N" zugelassen werden, wie z.B. Büro- und Werbewagen und vor allem Lastkraftwagen, die – ausschließlich im Rahmen der vom Unternehmen durchgeführten gewerblichen Tätigkeit verwendet werden; diese kommen in den Genuss der vollen steuerlichen Anrechenbarkeit der Kosten und der vollen Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer (besondere Beachtung muss den in der Kategorie "N1" zugelassenen Fahrzeuge mit Fahrgestellcode "Fo", welche mindestens 4 Sitzplätze und ein Verhältnis zwischen Motorleistung in kW und Transportfähigkeit (Differenz zwischen zulässigem Gesamtgewicht und Leergewicht in Tonnen) von mindestens 180 haben: deren Kosten bleiben, auch wenn sie als Lastkraftwagen zugelassen sind, lediglich bis zu 20% steuerlich anrechenbar).

Als Alternative zur Nutzung des Firmenwagens kann das Unternehmen dem Arbeitnehmer (auch dem Mitarbeiter/Verwalter), der sein eigenes Auto benutzt, eine Kilometerentschädigung gewähren. In diesem Fall ist die IRES/IRPEF (aber nicht die IRAP) in vollem Umfang steuerlich anrechenbar, sofern es sich um Außendienste außerhalb der Arbeitsgemeinde handelt (Artikel 51, Absatz 5, Präsidialdekret 917/86). Die steuerliche Anrechenbarkeit ist auf die ACI-Tabellen für Benzin- und Dieselfahrzeuge bis zu 17 bzw. 20 steuerlichen Pferdestärken beschränkt; für Elektroautos gibt es jedoch keine Leistungsgrenze, so dass die volle steuerlichen Anrechenbarkeit auch für stärkere Fahrzeuge gelten sollte. Werden dem Arbeitnehmer/Verwalter Kilometerentschädigungen bezahlt, die über die laut geltendem ACI - Tarif hinausgehen (diese werden halbjährlich aktualisiert und ändern sich je nach Fahrzeugmodell, Kraftstoffart und gefahrenen Kilometern), bildet der übersteigende Betrag steuerbares Einkommen zu Lasten des Arbeitnehmers. Diese Lösung entlastet das Unternehmen von seinen Fuhrparkkosten. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Strecke vom Wohnhaus zur Arbeit nicht als Kilometerrückerstattung steuerlich geltend gemacht werden kann.

Das Steuerguthaben auf den Ankauf von Strom und Gas für den Monat Dezember 2022

Für MwSt.- Subjekte

Diesbezüglich nehmen wir Bezug auf die Informationen, welche wir bereits mittels unserer Newsletter 14/2022 und 17/2022 erteilt haben. Der Art. 1 des Gesetzesdekrets 176/2022 hat festgelegt, dass das Steuerguthaben auf den Ankauf von Strom und Gas auf den Monat Dezember 2022 ausgedehnt wird, zu den selben analogen Bestimmungen, welche bereits in Bezug auf das Steuerguthaben für die Monate Oktober/November 2022 festgelegt wurden.

Im Folgenden können die diesbezüglich bisher gewährten Steuerguthaben wie folgt zusammengefasst werden:

Subjekte	Steuerguthaben				
	1° Quartal 2022	2° Quartale 2022	3° Quartal 2022	Oktober 2022 November 2022	Dezember2022
Stromintensive Unternehmen	20%	25%		40%	40%
Nicht stromintensive Unternehmen		15%		30%	30%
Gasintensive Unternehmen	10%	25%		40%	40%
Nicht gasintensive Unternehmen					
Landwirtschaftliche Unternehmen	20%		20%	20% (*)	
Unternehmen mit Fischereitätigkeit		20%			

(*) Für diese Unternehmen wurde das Steuerguthaben für das vierte Quartal bereits im Gesetzesdekret Nr. 144/2022 vorgesehen. Dasselbe wurde somit auch in Bezug auf die Ankäufe des Monats Dezember gewährt und auch in Bezug auf Unternehmen, welche im Bereich der mechanischen Landwirtschaft laut ATECO – Code 1.61 tätig sind.

Wir empfehlen Ihnen daher, Ihren Strom- und/oder Gasversorger so bald als möglich schriftlich aufzufordern, das Ihrem Unternehmen zustehende Steuerguthaben zu ermitteln und Ihnen mitzuteilen. Einige Energieunternehmen haben diesbezüglich spezielle Bereiche auf ihren Websites eingerichtet, in denen Sie Ihren Antrag eingeben können, z. B. Enel <https://www.enel.it/it/servizi-online/carica-documenti?ta=AP> oder Alperia

<https://www.alperia.eu/it/supporto/modulistica-e-informazioni/riciesta-credito-imposta>.

ersuchen Sie daher zu prüfen, ob Ihr Energieversorger ein solches webbasiertes Antragsverfahren eingerichtet hat, welches die Antragstellung wesentlich erleichtern sollte.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden:: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

